

Preisliste Wärme Classic (TA_Niederrhein)

für die Ortsteile: Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Fahrn, Röttgersbach,
Wehofen, Alt-Homburg, Hochheide und Bruckhausen



Stand: 01.10.2026

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
1. Arbeitspreis				
Der Arbeitspreis beträgt				
a) für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	8,368	8,470	10,079
b) für die Wassererwärmung (Abrechnungspreis pro m³)	€/m³	7,96	8,06	9,59
2. Jahresgrundpreis				
Der Jahresgrundpreis beträgt				
a) für die Raumheizung je kW bereitzustellende höchste Wärmeleistung (mindestens 10 kW)	€/kW	45,93	47,68	56,74
b) für die Wassererwärmung pro Wohneinheit (WE)	€/WE	87,50	90,84	108,10
3. Verrechnungspreis				
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt				
a) je Wärmezähler				
Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler				
je Wärmezähler	€/Zähler	106,34	110,40	131,38
Qn= 0,60 m³/h	€/Zähler	181,75	188,69	224,54
Qn= 0,75 m³/h	€/Zähler	212,67	220,79	262,74
Nennleistung	€/Zähler	248,45	257,94	306,95
Qn= 1,00 m³/h	€/Zähler	275,53	286,05	340,40
Qn= 1,50 m³/h	€/Zähler	333,55	346,28	412,07
Qn= 2,50 m³/h	€/Zähler	348,04	361,33	429,98
Qn= 3,00 m³/h	€/Zähler	357,71	371,37	441,93
Qn= 3,50 m³/h	€/Zähler	414,74	430,57	512,38
Qn= 6,00 m³/h	€/Zähler	496,91	515,88	613,90
Qn= 10,00 m³/h	€/Zähler	580,07	602,22	716,64
Qn ≥ 15,00 m³/h	€/Zähler			
b) je Warmwasserzähler (Volumenzähler)	€/Zähler	32,86	34,11	40,59
c) je Heizkostenverteiler (HKV)	€/HKV	17,39	18,05	21,48
d) zusätzliche Rechnung auf Kundenanforderung	€/Abrechnung	21,70	22,53	26,81
e) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr und ist über den Verrechnungspreis nach Ziffer 3a) abgegolten. Wünscht der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen, hat der Kunde für jede zusätzliche Abrechnung den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3d) zu zahlen. Voraussetzung für eine vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung ist, dass alle notwendigen Zählerstände zum jeweiligen Abrechnungstichtag an die Fernwärme Duisburg GmbH spätestens fünf Werktage nach dem jeweiligen Stichtag durch den Kunden übermittelt werden. Die in der Spalte „Bruttopreis“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %. Die in den Spalten „Basispreis“ und „Nettopreis“ aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.				

4. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1a) – 3d), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise.

Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1a) auf drei Nachkommastellen gerundet.

Die neuen Arbeitspreise der Ziffern 1a) und 1b) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{NEU} = AP_0 \left[0,5 * \left(0,17 + 0,09 \frac{L}{L_0} + 0,18 \frac{G}{G_0} + 0,18 \frac{I}{I_0} + 0,13 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,21 \frac{B}{B_0} + 0,04 \frac{E}{E_0} \right) + 0,5 \frac{W}{W_0} \right]$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a) bis 3d) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{Neu} = GP_0 * \left(0,22 + 0,40 \frac{I}{I_0} + 0,38 \frac{L}{L_0} \right)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP _{NEU}	= Neuer Arbeitspreis	AP ₀	= Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“
GP _{NEU}	= Neuer Grund- / Verrechnungspreis	GP ₀	= Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

L = 22,49 Tarifliche Stundenvergütung {€/h} für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Juli maßgeblich.

L₀ = 21,21 Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.07.2026
Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.04.2024

G	=	179,80	Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 635, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2026 (Basisjahr 2021 = 100)
G ₀	=	191,10	Basierend auf den Notierungen des Erdgasindizes von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100).
I	=	119,8	Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2026 (Basisjahr 2021 = 100)
I ₀	=	115,40	Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100).
HEL	=	98,02	Heizölpreis [€/hl] des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-04 - Preise für ausgewählte Mineralölzeugnisse, Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Berichtsort Düsseldorf. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2026 (Basisjahr 2021 = 100)
HEL ₀	=	86,66	Basierend auf den monatlichen Notierungen des Statistischen Bundesamtes von Januar bis Juni 2024.
B	=	258,30	Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 114, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, (ohne Waldhackschnitzel). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2026 (Basisjahr 2021 = 100)
B ₀	=	194,10	Basierend auf den Notierungen des Holzindizes von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100).
E	=	144,80	Index Strom, Gas, Fernwärme des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-02 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lfd.-Nr. 614 Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2026 (Basisjahr 2021 = 100)
E ₀	=	166,20	Basierend auf den monatlichen Notierungen des Index Strom, Gas, Fernwärme von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2021 = 100).
W	=	163,60	Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Januar bis Juni 2026 (Basisjahr 2020 = 100)
W ₀	=	173,80	Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Januar bis Juni 2024 (Basisjahr 2020 = 100).

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de, CO₂-Notierungen unter www.fernwaerme-info.com/preisanpassung/ und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht.
Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- a) Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- b) **Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)** - Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1,00 €.
- c) **Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)** -
Für jede Vergabe eines Sperrtermins (Sperrmitteilung) durch den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH vor Ort an der Verbrauchsstelle werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Zahlung des Kunden an den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Abwendung der Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet.
Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.
- d) **Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden** - Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € [netto], bzw. 95,20€ [brutto] berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- e) **Wiederaufnahme der Versorgung** - Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00€ [netto] bzw. 95,20€ [brutto] berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% enthalten.
- f) **Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch** - Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € berechnet.
- g) Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z. B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

6. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- a) Soweit künftig weitere Steuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO₂-Mehrkosten die Fernwärme Duisburg GmbH mit Mehrkosten belastet wird. Die Fernwärme Duisburg GmbH ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.
- b) Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist die Fernwärme Duisburg GmbH berechtigt und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

FERNWÄRME DUISBURG GMBH